

Kundmachung.

Johann Horvath, aus Esodno, Oedenburger Comitates in Ungarn gebürtig, 44 Jahre alt, katholisch, ledig, Schmidgeselle von Profession und ausgedienter Capitulant des Inf. Reg. G. H. Ernst ist bei erhobenem Thatbestande theils geständig, theils durch Zeugenansagen rechtlich überwiesen, daß er, nachdem er am 5. October d. J. kurz vor Ausbruch der Revolution mit dem jüdischen Handelsmanne Maier Spizer von Wieselburg nach Wien gekommen war, sich hier mit einem aus dem kaiserlichen Zeughaufe entwendeten Carabiner und scharfer Munition versah, mit welcher Bewaffnung er hoher Wahrscheinlichkeit zufolge an den October-Ereignissen Theil nahm; daß er ferner nach Einnahme der Stadt ungeachtet der durch die Proclamation Seiner Durchlaucht des Herrn Feld-Marschalls Fürsten zu Windisch-Grätz, und der k. k. Stadt-Commandantur vom 1., 13. und 17. November d. J. angeordneter Ablieferung der Waffen, diesem allgemeinen, auch ihm nicht unbekannt gebliebenen Befehle vorsätzlich nicht Folge geleistet, sondern nachdem er von dem Carabiner, angeblich um besser daraus schießen zu können, die Riemenstange abgenommen hatte, solchen in geladenem Zustande in einem Magazine in der Leopoldstadt, nebst einer Anzahl von 27 Stück scharfer Patronen verbarg, wo beides am 4. December d. J. bei einer vorgenommenen Haus-Revision vorgefunden worden ist.

Da Joseph Horvath selbst gestand, daß ihm das gegen die Verbergerung von Waffen angedrohte standrechtliche Verfahren bekannt war, so ist derselbe wegen vorsätzlicher Verhelung abzulieferender Waffen und Munition durch standrechtliches Urtheil vom 7. dieses Monates zum Tode durch den Strang condemnirt, und das Urtheil nach der um 12 Uhr Mittags erfolgten Kundmachung an denselben Nachmittags um 4 Uhr durch Erschießen mit Pulver und Blei vollzogen worden.

Wien den 7. December 1848.

Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

